

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten  
von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass**

vom 03. April 1997

Aufgrund § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 8. November 1956 (Bundesgesetzblatt I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.07.1996 (Bundesgesetzblatt I S. 1186) i.V.m. § 1 und Ziffer 4.7.5 der Anlage der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 14. Juni 1994 (GV NW S. 360), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. September 1994 (GV NW S. 742) wird von der Stadt Leverkusen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates vom 17.03.1997 für das Gebiet der Stadt Leverkusen folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**§ 1**

Aus Anlass der folgenden Veranstaltungen in Leverkusen-Wiesdorf dürfen an dem Sonntag, der in den Zeitraum des jeweiligen Festes fällt, Verkaufsstellen im Stadtteil Wiesdorf in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr geöffnet sein:

1. Frühlingsfest
2. Herbstfest
3. Musikfest
4. Wiesdorfer Weihnachtsmarkt

Das von diesen Veranstaltungen betroffene Gebiet des Stadtteils Wiesdorf geht aus dem Lageplan in der Anlage zu dieser Verordnung hervor."

**§ 2**

Aus Anlass der folgenden Veranstaltungen in Leverkusen-Opladen dürfen an dem Sonntag, der in den Zeitraum des jeweiligen Festes fällt, Verkaufsstellen im Stadtteil Opladen in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr geöffnet sein:

1. Pflanzen- und Blumenmarkt
2. Kram- und Trödelkirmes
3. Herbstfest
4. Opladener Weihnachtsmarkt

Das von diesen Veranstaltungen betroffene Gebiet des Stadtteils Opladen geht aus dem Lageplan in der Anlage zu dieser Verordnung hervor.

### § 3

Aus Anlass der folgenden Veranstaltungen in Leverkusen-Schlebusch dürfen an dem Sonntag, der in den Zeitraum des jeweiligen Festes fällt, Verkaufsstellen im Stadtteil Schlebusch in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr geöffnet sein:

1. Blumen- und Gartenmarkt
2. Schützen- und Volksfest
3. Martinsmarkt
4. Schlebuscher Advents- und Trödelmarkt

Das von diesen Veranstaltungen betroffene Gebiet des Stadtteils Schlebusch geht aus dem Lageplan in der Anlage zu dieser Verordnung hervor.

### § 4

Aus Anlass des Manforter Bürgerfestes in Leverkusen-Manfort dürfen an dem Sonntag, der in den Zeitraum dieses Festes fällt, Verkaufsstellen im Stadtteil Manfort in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr geöffnet sein. Das von dieser Veranstaltung betroffene Gebiet des Stadtteils Manfort geht aus dem Lageplan in der Anlage zu dieser Verordnung hervor.

### § 5

Aus Anlass des Rheindorfer Kreisel festes in Leverkusen-Rheindorf dürfen an dem Sonntag, der in den Zeitraum dieses Festes fällt, Verkaufsstellen im Stadtteil Rheindorf in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr geöffnet sein. Das von dieser Verordnung betroffene Gebiet des Stadtteils Rheindorf geht aus dem Lageplan in der Anlage zu dieser Verordnung hervor.

### § 6

Aus Anlass des Familien- und Radwandertages mit einem Kreativ- und Trödelmarkt dürfen an dem Sonntag, der in den Zeitraum dieses Festes fällt, Verkaufsstellen im Stadtteil Quettingen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein. Das von dieser Veranstaltung betroffene Gebiet des Stadtteils Quettingen geht aus dem Lageplan in der Anlage zu dieser Verordnung hervor.

### § 7

Aus Anlass des Straßenfestes in Leverkusen-Bürrig und Leverkusen-Küppersteg

dürfen an dem Sonntag, der in den Zeitraum dieses Festes fällt, Verkaufsstellen in den Stadtteilen Bürrig und Küppersteg in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein. Das von dieser Veranstaltung betroffene Gebiet der Stadtteile Bürrig und Küppersteg geht aus dem Lageplan in der Anlage zu dieser Verordnung hervor.

### § 8

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1–7 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

### § 9

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

- 
- Öffentlich bekannt gemacht in den örtlichen Tageszeitungen vom 10.04.1997
  - 1. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 18.05.1998
  - Öffentlich bekannt gemacht in den örtlichen Tageszeitungen vom 05.06.1998
  - 2. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 22.03.1999
  - Öffentlich bekannt gemacht in den örtlichen Tageszeitungen vom 14.04.1999
  - 3. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 17.06.1999
  - Öffentlich bekannt gemacht in den örtlichen Tageszeitungen vom 03./04.07.1999
  - 4. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 10.04.2000
  - Öffentlich bekannt gemacht in den örtlichen Tageszeitungen vom 03.05.2000
  - 5. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 18.05.2000
  - Öffentlich bekannt gemacht in den örtlichen Tageszeitungen vom 20.05.2000
  - 6. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 12.02.2001

- Öffentlich bekannt gemacht in den örtlichen Tageszeitungen vom 14.03.2001
- 7. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 07.04.2003
- Öffentlich bekannt gemacht in den örtlichen Tageszeitungen vom 28.04.2003
- 8. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 15.10.2004
- Öffentlich bekannt gemacht in den örtlichen Tageszeitungen vom 29.10.2004
- 9. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 07.03.2005
- Öffentlich bekannt gemacht in den örtlichen Tageszeitungen vom 24.03.2005
- 10. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 20.02.2006
- Öffentlich bekannt gemacht in den örtlichen Tageszeitungen vom 10.03.2006
- 11. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 19.06.2006
- Öffentlich bekannt gemacht in den örtlichen Tageszeitungen vom 28.07.2006
- 12. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 04.12.2006
- Öffentlich bekannt gemacht in den örtlichen Tageszeitungen vom 09.12.2006
- 13. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 26.03.2007
- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 8 der Stadt Leverkusen vom 12.04.2007